

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf sollen vier Gesetze und eine Verordnung geändert werden:

- Im Binnenschiffahrtsgesetz sollen Aufgaben im Bereich des Befähigungswesens teils direkt auf Dritte übertragen und teils Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Zudem werden Vorschriften im Zusammenhang mit Tauglichkeitsuntersuchungen eingeführt.
- Ferner sollen das Binnenschiffahrtsgesetz und das Seearbeitsgesetz es dem Bund in einer datenschutzkonformen Weise ermöglichen, selbst ein Register der Sportbootführerscheininhaber zu führen. Ein solches Register wird dann nicht mehr von Beliehenen geführt werden, was eine Folgeänderung der Sportbootführerscheinverordnung erforderlich macht.
- Im Seearbeitsgesetz sollen Änderungen im Bereich der Tauglichkeitsuntersuchungen vorgenommen werden, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.
- Im Schiffssicherheitsgesetz soll eine redaktionelle Korrektur vorgenommen werden.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch Aktualisierungen, Klarstellungen und Präzisierungen.

B. Lösung

Änderung der vier Gesetze und der Verordnung mit dem vornehmlichen Ziel, Aufgaben zu übertragen und Zuständigkeiten zu ändern.

C. Alternativen

Ein Beibehalten des bisherigen Rechtszustands wäre möglich, aber nicht empfehlenswert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf führt im Bereich des Binnenschiffahrtsgesetzes (Artikel 1) und des Seeaufgabengesetzes (Artikel 2) für die Überführung des Verzeichnisses der Inhaber des Sportbootführerscheines zur Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und somit die Etablierung eines Bundes-Registers der Sportbootführerscheininhaber zu einmaligen sächlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand i. H. v. 300 000 Euro.

Darüber hinaus fallen einmalig Personalkosten an für fachliche Begleitung sowie Aufbereitung und Überführung der vorhandenen Verzeichnisse i. H. v. 3 000 Euro (20 Stunden hD, 10 Stunden gD).

Der Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

Im Bereich der weiteren rechtlichen Änderungen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt rund 302 000 Euro. Die Kosten sind insbesondere auf die Umprogrammierung des digitalen Registers bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zurückzuführen, das dann ebenfalls die Sportbootführerscheine enthalten soll.

Der Erfüllungsaufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 11. Januar 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes**

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden dem einleitenden Satzteil die Wörter „, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,“ angefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Verwaltungsaufgaben, die dem Bund obliegen, sind die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „, einschließlich der medizinischen Tauglichkeit,“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 6a werden die Wörter „entzogen oder deren Ruhen angeordnet,“ gestrichen.
 - dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. die Untersuchung und Feststellung der medizinischen Tauglichkeit von Besatzungsmitgliedern, Binnenlotsen oder sonstigen Personen an Bord eines Fahrzeugs durch einen zugelassenen Arzt oder eine zuständige Behörde,“
 - ee) In Nummer 10 werden die Wörter „und den Widerruf der Zulassung von Ausbildungsprogrammen“ gestrichen.
 - ff) Folgender Satz wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch die Rücknahme, der Widerruf, der Entzug, die Aussetzung oder das Ruhen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen oder Registrierungen geregelt werden.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Übertragung von und Beleihung mit Aufgaben“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Aufgaben auf juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Landes zu übertragen:
1. die Durchführung von Prüfungen der Befähigung von Besatzungsmitgliedern,
 2. die Zulassung von Lehrgängen für Besatzungsmitglieder oder sonstige Personen an Bord,
 3. die Durchführung von Schulungen für Lehrkräfte für Lehrgänge im Sinne der Nummer 2,
 4. die Untersuchung und Feststellung der medizinischen Tauglichkeit von Besatzungsmitgliedern, der Binnenlotsen oder sonstiger Personen an Bord eines Fahrzeugs.
- Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. Nach § 3e werden die folgenden §§ 4 und 4a eingefügt:

„§ 4

Zulassung von Ärzten

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift die Untersuchung und Feststellung der medizinischen Tauglichkeit durch einen zugelassenen Arzt vorgeschrieben ist, ist der Arzt durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Berufsgenossenschaft) hierfür zuzulassen, wenn er

1. die für die Untersuchung und Feststellung der medizinischen Tauglichkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt und über die für die Untersuchung notwendige medizinische Ausstattung verfügt sowie
2. unabhängig und zuverlässig ist und dadurch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet.

(4) Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet erteilt und kann verlängert werden. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn der Arzt die Zulassung

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Arzt nicht mehr über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, die für die Untersuchung notwendige medizinische Ausstattung, die erforderliche Unabhängigkeit oder Zuverlässigkeit verfügt. Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. Die Berufsgenossenschaft kann, auch in den Fällen der Sätze 3 und 4, anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs bis zur Beseitigung der Rücknahmegründe oder der Widerrufsgründe das Ruhen der Zulassung für einen bestimmten Zeitraum anordnen, soweit mit einer Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe binnen des bestimmten Zeitraums zu rechnen ist.

(5) Die Berufsgenossenschaft kann sich bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens der Unterstützung fachkundiger Dritter bedienen. Satz 1 gilt insbesondere für die Entgegennahme der Anträge, die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, die Mitwirkung bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, die Anhörung des Antragstellers und die Mitwirkung beim Führen eines Verzeichnisses der zugelassenen Ärzte. Die Berufsgenossenschaft hat durch angemessene Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Interessenkonflikte im Hinblick auf die Unterstützung durch fachkundige Dritte bei der Zulassung von Ärzten ausgeschlossen sind.

(6) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von Ärzten zur Untersuchung und Feststellung der medizinischen Tauglichkeit zu regeln.

§ 4a

Überwachung von Ärzten

(1) Ein zugelassener Arzt unterliegt der Überwachung durch die Berufsgenossenschaft. Die Ärzte der Berufsgenossenschaft und deren berufsmäßig tätige Gehilfen können hierfür

1. verlangen, dass der Berufsgenossenschaft medizinische Befunde und die auf diesen beruhenden Tauglichkeitsnachweise zur Verfügung gestellt werden,
2. Auskunft über die durchgeführten Untersuchungen und ausgestellten Tauglichkeitsnachweise verlangen,
3. anordnen, bei Untersuchungen anwesend zu sein, soweit die zu untersuchende Person vor der Untersuchung nach Artikel 4 Nummer 11 in Verbindung mit den Artikeln 7 und 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) eingewilligt hat.

(2) Die Ärzte der Berufsgenossenschaft und deren berufsmäßig tätige Gehilfen sind bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 in demselben Maße wie der überwachte Arzt zur Verschwiegenheit über die zur Kenntnis gelangten Tatsachen und sonstigen Informationen verpflichtet. Soweit die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichneten Daten elektronisch gespeichert sind, sind diese auf Verlangen der Berufsgenossenschaft vom zugelassenen Arzt oder von dessen berufsmäßig tätigen Gehilfen zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck auszudrucken und der Berufsgenossenschaft anschließend zu übersenden. Die Berufsgenossenschaft hat alle medizinischen Befunde, die sie nach Absatz 1 Satz 2 vom zugelassenen Arzt im Original oder in Kopie angefordert hat, einschließlich der nach Satz 2 übermittelten Ausdrücke, nach dem Abschluss der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 an den zugelassenen Arzt unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Bereits bei ihr in diesem Zusammenhang gespeicherte Daten sind von der Berufsgenossenschaft unverzüglich nach Rückgabe oder Vernichtung nach Satz 3 zu löschen.

- (3) Der zugelassene Arzt hat die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu dulden.

- (4) Die Berufsgenossenschaft kann die Überwachung von fachkundigen Dritten durchführen lassen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.“
5. In § 9 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Datei über Befähigungsnachweise und Schifferdienstbücher“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. zur Feststellung, welche Befähigungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in der Binnenschifffahrt, die von ihr, einer ihr nachgeordneten Behörde oder einem nach § 3a Absatz 1 Beliehenen erteilt wurden, eine Person besitzt,“
- bb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
- „2. zur Feststellung, welche Befähigungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise ruhen, sichergestellt, ausgesetzt oder entzogen wurden,
3. zur Feststellung, ob eine Person ein Schifferdienstbuch besitzt und ob für sie medizinisch begründete Beschränkungen angeordnet worden sind.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Rücknahme“ die Wörter „, Aussetzung, vorläufige Sicherstellung“ eingefügt und werden die Wörter „Fahrerlaubnissen, Patenten oder sonstigen Berechtigungen“ durch die Wörter „Befähigungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
- „8. Angaben über das Schifferdienstbuch: ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Nummer des Schifferdienstbuchs und Befähigung des Inhabers, Gültigkeitsvermerke,
9. im Fall eines Sportbootführerscheins zusätzlich das Datum der Erteilung einer Ersatzausfertigung nach einer Verlustmeldung.“
- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Bei der Herstellung der Befähigungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise durch Dritte hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt oder der nach § 3a Beliehene dem Hersteller die hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Befähigungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise alle Seriennummern der hergestellten Befähigungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise erheben, speichern und verwenden. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der übrigen im Befähigungszeugnis oder in dem sonstigen Befähigungsnachweis enthaltenen Angaben sind nur zulässig, sofern die Angaben ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweise und der Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt dienen. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben sind nach der Erhebung, Speicherung oder Verwendung vom Hersteller unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Erzeugung eines Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in digitaler Form.

(4) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann den nach § 3a Absatz 1 Beliehenen zur Feststellung, ob eine Person einen von diesen Verbänden erteilten Befähigungsnachweis besitzt, einen lesenden und schreibenden Zugriff auf die Datei nach Absatz 1 gewähren. Sofern dies für die Erteilung der Befähigungsnachweise erforderlich ist, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt den nach § 3a Absatz 1 Beliehenen zur Feststellung, ob eine Person ein Befähigungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für die Führung von Sportfahrzeugen besitzt und welchen Gültigkeitsstatus dieser hat, zudem einen lesenden Zugriff auf diesbezüglich gespeicherte Informationen zu dieser Person in der Datei nach Absatz 1 gewähren. Sind zu einer Person keine Informationen nach Satz 1 oder Satz 2 in der Datei nach Absatz 1 gespeichert, ist dies den in Satz 1 genannten juristischen Personen von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt automatisiert mitzuteilen, ohne dass der in Satz 1 oder Satz 2 genannte lesende oder schreibende Zugriff gewährt wird.“

e) In Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung“ gestrichen.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in automatisierter Form an die Europäische Kommission zur Einstellung in die von ihr geführte elektronische Datenbank für Befähigungsnachweise und Schifferdienstbücher übermittelt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Daten über Sportbootführerscheine handelt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt darf die in der Datenbank nach Satz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften erheben, speichern und übermitteln.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Befähigungszeugnis“ die Wörter „, der sonstige Befähigungsnachweis oder das Schifferdienstbuch“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Befähigungszeugnisinhabers“ durch die Wörter „Inhabers des Befähigungszeugnisses, sonstigen Befähigungsnachweises oder Schifferdienstbuchs“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn das letzte Befähigungszeugnis oder der letzte sonstige Befähigungsnachweis eines Inhabers seit mehr als fünf Jahren nicht mehr gültig ist und kein Entzug oder keine Aussetzung eines weiteren Befähigungszeugnisses oder eines weiteren sonstigen Befähigungsnachweises angeordnet wurde oder – im Fall von Sportbootführerscheinen – beim Tod des Inhabers.“

h) Absatz 9 wird aufgehoben.

7. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14

Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 15

Überleitung des Verzeichnisses für Sportbootführerscheine

Die nach § 3a Absatz 1 Beliehenen haben in einem mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt abgestimmten Dateiformat das gesamte von ihnen verwaltete gemeinsame Verzeichnis der Inhaber einer Fahrerlaubnis für die Sportschifffahrt mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen bis zum 31. Dezember 2023 an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu übermitteln. Nach vollständiger Übertragung ist das gemeinsame Verzeichnis der Inhaber einer Fahrerlaubnis von den nach § 3a Absatz 1 Beliehenen unverzüglich zu löschen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist befugt, die nach Satz 1 übermittelten Daten zu erheben und in der Datei nach § 13 dieses Gesetzes oder nach § 9g des Seeaufgabengesetzes zu speichern und zu den in § 13 dieses Gesetzes oder § 9g des Seeaufgabengesetzes genannten Zwecken zu verwenden.“

8. In § 3b Absatz 1, § 3d Absatz 1 Satz 1, § 3e Absatz 1 Satz 3, § 8 Absatz 7 Nummer 1 und 3, § 9 Absatz 4 und 5 Nummer 2, § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 4 werden jeweils
- die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr“,
 - die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Digitales und Verkehr“,
 - die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ und
 - die Wörter „das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“
- ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4717) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9f wird folgender § 9g eingefügt:

„§ 9g

- (1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt führt eine Datei
- zur Feststellung, welche Befähigungsnachweise in der Sportseeschifffahrt, die von einem nach § 7 Absatz 1 Beliehenen erteilt worden sind, eine Person besitzt,
 - zur Feststellung, welche Befähigungsnachweise ruhen, entzogen oder sichergestellt worden sind.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten erhoben, gespeichert und verwendet werden:
- Vor- und Nachname des Inhabers,
 - Anschrift des Inhabers,
 - Geburtsdatum, Geburtsort des Inhabers,

4. Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis,
5. Ausstellungsdatum, ausstellende Stelle und Nummer des erteilten Sportbootführerscheins,
6. nach § 6 Absatz 4 der Verordnung über das Führen von Sportbooten in ihrer jeweils gültigen Fassung erteilte Auflagen,
7. im Fall der Verlustmeldung eines Sportbootführerscheins das Datum der Erteilung einer Ersatzausfertigung,
8. im Fall der Entziehung oder des Ruhens der Fahrerlaubnis den Grund sowie die Frist, innerhalb derer eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf,
9. im Fall der Sicherstellung das Datum der Sicherstellung und die verwahrende Behörde.

(3) Bei der Herstellung der Befähigungsnachweise durch Dritte haben die nach § 7 Absatz 1 Beliehenen dem Hersteller die hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Hersteller darf diese Daten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 1 übermitteln. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs des Befähigungsnachweises alle Seriennummern der hergestellten Befähigungsnachweise erheben, speichern und verwenden. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der übrigen im Befähigungsnachweis enthaltenen Angaben sind nur zulässig, sofern die Angaben ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Befähigungsnachweises und der Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt dienen. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Angaben sind nach der Erhebung, Speicherung oder Verwendung vom Hersteller unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für die Erzeugung eines Befähigungsnachweises in digitaler Form.

(4) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann den nach § 7 Absatz 1 Beliehenen zur Feststellung, ob eine Person einen von diesen Verbänden erteilten Befähigungsnachweis besitzt, einen lesenden und schreibenden Zugriff auf die Datei nach Absatz 1 gewähren. Sofern dies für die Erteilung von Sportbootführerscheinen erforderlich ist, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt den nach § 7 Absatz 1 Beliehenen zur Feststellung, ob eine Person ein Befähigungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für die Führung von Sportfahrzeugen besitzt und welchen Gültigkeitsstatus dieser hat, zudem einen lesenden Zugriff auf die diesbezüglich gespeicherten Informationen zu dieser Person in ihren Verzeichnissen gewähren. Sind zu einer Person keine Informationen nach Satz 1 oder Satz 2 in der Datei nach Absatz 1 gespeichert, ist dies den in Satz 1 genannten Beliehenen von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt automatisiert mitzuteilen, ohne dass der in Satz 1 oder Satz 2 genannte Zugriff gewährt wird.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen zum Zwecke der

1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben
 - a) nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes, des Binnenschifffahrtsgesetzes oder des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder
 - b) auf Grund der Landeswassergesetze oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen,

einschließlich der Feststellung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung einer Person, an Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Polizeidienststellen der Länder, die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder, der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, die mit der Abnahme von Prüfungen in der Seeschifffahrt Beauftragten und die nach § 7 Absatz 1 Beliehenen,

2. Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, an Gerichte, Staatsanwaltschaften, das Bundeskriminalamt als Strafverfolgungsbehörde und die Polizeidienststellen der Länder,

3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Polizeidienststellen der Länder oder
4. Vollstreckung einer Anordnung über das Ruhen von Fahrerlaubnissen, Patenten, Befähigungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, ihre Entziehung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf oder ihr Ruhen an Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Polizeidienststellen der Länder

übermittelt werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist.

(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen der Europäischen Union sowie an internationale Organisationen und andere Staaten, bei denen ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, übermittelt werden, soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist

1. für Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Schifffahrt, einschließlich der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungsverfahren oder Entziehung von Befähigungsnachweisen,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
3. zur Verfolgung von Straftaten nach Maßgabe der Vorschriften für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch,

1. wenn der Befähigungsnachweis zurückgegeben wird,
2. wenn eine amtliche Mitteilung über den Tod des Befähigungsnachweisinhabers eingeht.

(8) Die nach § 7 Absatz 1 Beliehenen haben in einem mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt abgestimmten Dateiformat das gesamte gemeinsame Verzeichnis der Inhaber einer Fahrerlaubnis für Sportschifffahrt mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen bis zum 31. Dezember 2023 an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu übermitteln. Nach vollständiger Übertragung ist das gemeinsame Verzeichnis der Inhaber einer Fahrerlaubnis von den nach § 7 Absatz 1 Beliehenen unverzüglich zu löschen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist befugt, die nach Satz 1 übermittelten Daten zu erheben und in der Datei nach Absatz 1 zu speichern und zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zu verwenden.“

2. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 6, Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a Satz 2, Absatz 2b Satz 1, in den §§ 5a, 6 Absatz 4, in den §§ 7, 7a Absatz 3, 4 und 5, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 4 Satz 1, Absatz 4a und 6, § 9a Satz 1, § 9e Absatz 2 Satz 7, in den §§ 11, 13 Absatz 2 Satz 1, in § 14 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 4, 5 und 6, in den § 22 und 22b Absatz 2 werden jeweils
 - a) die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“,
 - b) die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“,
 - c) die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr“,
 - d) die Wörter „dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“,
 - e) die Wörter „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern und für Heimat“ und

- f) die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Seearbeitsgesetzes

Das Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Berufsgenossenschaft Grund zu der Annahme hat, dass ein Besatzungsmitglied die Anforderungen an die Seediensttauglichkeit nicht mehr erfüllt, kann sie anordnen, dass sich das Besatzungsmitglied binnen einer bestimmten Frist einer Untersuchung bei einem Arzt des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft zu unterziehen hat. In der Anordnung nach Satz 1 kann die Berufsgenossenschaft auch anordnen, dass die Untersuchung abweichend von Satz 1 bei einem vom seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft bestimmten Facharzt zu erfolgen hat. Der Facharzt ist verpflichtet, das Gutachten unverzüglich dem seeärztlichen Dienst zu übermitteln. Die Berufsgenossenschaft ist zudem befugt, Untersuchungsergebnisse über dieses Besatzungsmitglied im Einzelfall von dem Arzt, der die vorausgegangene Untersuchung durchgeführt hat, anzufordern.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Überwachung der Ärzte

(1) Ein zugelassener Arzt unterliegt der Überwachung durch die Berufsgenossenschaft. Über die Befugnisse des § 143 hinaus können die Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft und deren berufsmäßig tätige Gehilfen

1. verlangen, dass der Berufsgenossenschaft medizinische Befunde und die auf diesen beruhenden Seediensttauglichkeitszeugnisse zur Verfügung gestellt werden,
2. Auskunft über die durchgeführten Untersuchungen und ausgestellten Seediensttauglichkeitszeugnisse verlangen,
3. anordnen, bei Untersuchungen anwesend zu sein, soweit die zu untersuchende Person vor der Untersuchung nach Artikel 4 Nummer 11 in Verbindung mit den Artikeln 7 und 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) eingewilligt hat.

(2) Die Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft und deren berufsmäßig tätige Gehilfen sind bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 in demselben Maße wie der überwachte Arzt zur Verschwiegenheit über die zur Kenntnis gelangten Tatsachen und sonstigen Informationen verpflichtet. Soweit die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichneten Daten elektronisch gespeichert sind, sind diese auf Verlangen der Berufsgenossenschaft vom zugelassenen Arzt oder von dessen berufsmäßig tätigen Gehilfen zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck auszudrucken und der Berufsgenossenschaft anschließend zu übersenden. Die Berufsgenossenschaft hat alle medizinischen Befunde, die sie nach Absatz 1 Satz 2 vom zugelassenen Arzt im Original oder in Kopie angefordert hat, einschließlich der nach

Satz 2 übermittelten Ausdrucke, nach dem Abschluss der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 an den zugelassenen Arzt unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Bereits bei ihr in diesem Zusammenhang gespeicherte Daten sind von der Berufsgenossenschaft unverzüglich nach Rückgabe oder Vernichtung nach Satz 3 zu löschen.

(3) Der zugelassene Arzt hat die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu dulden.

(4) Soweit es im Rahmen der Zulassung von Ärzten erforderlich ist, dürfen die Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Untersuchungen auf Seediensttauglichkeit durchführen und Seediensttauglichkeitszeugnisse ausstellen. Im Rahmen dieser Untersuchungen sind die zu schulenden Ärzte befugt, bei den Untersuchungen anwesend zu sein, soweit die zu untersuchende Person vor der Untersuchung nach Artikel 4 Nummer 11 in Verbindung mit den Artikeln 7 und 9 Absatz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung eingewilligt hat. Absatz 2 Satz 1 gilt für die zu schulenden Ärzte entsprechend.“

4. In § 19 Absatz 7 wird nach den Wörtern „nach Absatz 3 Nummer 1, 2,“ die Angabe „4, 10,“ eingefügt.

5. § 33 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Name des Schiffes, der Schiffstyp, die IMO-Schiffsidentifikationsnummer, das Unterscheidungssignal, die Vermessung, die Antriebsleistung, das Fahrtgebiet und die seegebietsbezogene funktechnische Ausrüstung des Schiffes,“.

6. In § 107 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Operationsräume,“ durch das Wort „Eingriffsräume,“ ersetzt.

7. In § 20 Absatz 1 Satz 1, in den §§ 27, 55 Satz 1, §§ 92, 96 Satz 1, in § 108 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und 6, § 111 Absatz 2 Satz 1, § 113 Satz 1, § 118 Satz 1, § 119 Absatz 5 Satz 6, in den §§ 136, 144 Absatz 2 und in § 149 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils

a) die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ und

b) die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“

ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Schiffssicherheitsgesetzes

Das Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „Richtlinie 95/21/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/16/EG“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 4 Satz 2 und § 15 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Sportbootführerscheinverordnung

§ 17 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Datenverarbeitung

(1) Die beliebigen Verbände sorgen dafür, dass die bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geführte Datei über die Inhaber einer von ihnen ausgestellten Fahrerlaubnis im Sinne der §§ 3 und 4 laufend auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Dazu dürfen folgende Daten erhoben, gespeichert und verwendet werden:

1. Vor- und Nachname des Inhabers,
2. Anschrift des Inhabers,
3. Geburtsdatum, Geburtsort des Inhabers,
4. Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis,
5. Ausstellungsdatum, ausstellende Stelle und Nummer des erteilten Sportbootführerscheins,
6. nach § 6 Absatz 4 erteilte Auflagen,
7. im Fall der Verlustmeldung eines Sportbootführerscheins das Datum der Erteilung einer Ersatzausfertigung,
8. im Fall der Entziehung oder des Ruhens der Fahrerlaubnis den Grund sowie die Frist, innerhalb derer eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf,
9. im Fall der Sicherstellung das Datum der Sicherstellung und die verwahrende Behörde.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zur Überprüfung der jährlichen Anzahl der ausgestellten Sportbootführerscheine auf die bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geführte Datei insoweit einen lesenden Zugriff erhalten.“

Artikel 6**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut des Binnenschifffahrtsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes jeweils in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen vier Gesetze und eine Verordnung geändert werden:

- Im Binnenschiffahrtsgesetz sollen Aufgaben im Bereich des Befähigungswesens teils direkt auf Dritte übertragen und teils Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Zudem werden Vorschriften im Zusammenhang mit Tauglichkeitsuntersuchungen eingeführt.
- Ferner sollen das Binnenschiffahrtsgesetz und das Seearbeitsgesetz es dem Bund in einer datenschutzrechtskonformen Weise ermöglichen, selbst ein Register der Sportbootführerscheininhaber zu führen. Ein solches Register wird damit nicht mehr von Beliehenen geführt werden und dient der Verwaltungvereinfachung; dies macht eine Folgeänderung der Sportbootführerscheinverordnung erforderlich.
- Im Seearbeitsgesetz sollen Änderungen im Bereich der Tauglichkeitsuntersuchungen eingefügt werden, die sich in der Praxis als notwendig ergeben haben.
- Im Schiffssicherheitsgesetz soll eine redaktionelle Korrektur vorgenommen werden.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch Aktualisierungen, Klarstellungen und Präzisierungen.

Der Titel des Gesetzes knüpft an das Erste Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschiffahrt vom 22. Juli 2011 an.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält die Änderung der vier Gesetze und der Verordnung mit dem vornehmlichen Ziel, Aufgaben zu übertragen und Zuständigkeiten zu ändern.

III. Alternativen

Ein Beibehalten des bisherigen Rechtszustands wäre möglich, aber nicht empfehlenswert.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund ist gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Hochsee- und Küstenschiffahrt, Binnenschiffahrt und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen) zur Gesetzgebung befugt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Die Aufgabenübertragungen und Ermächtigungen mit Bezug zum Befähigungsrecht stehen insbesondere im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, da er es ermöglicht, die bisherige Verschränkung der Aufgabenerfüllung im Bereich Zulassung von Lehrgängen und Durchführungen von Prüfungen durch mehrere beteiligte Stellen aufzulösen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf führt zu einmaligen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand i. H. v. 303 000 Euro für die Überführung des Verzeichnisses der Inhaber von Sportbootführerscheinen zur Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und somit für die Etablierung eines Bundes-Registers der Sportbootführerscheininhaber. Die einmaligen Haushaltsausgaben sind auf rund 300 000 Euro Sachkosten zurückzuführen, die für externe IT-Dienstleistungen in den Jahren 2023 zur Umprogrammierung der bestehenden Datenbank für Befähigungszeugnisse einschließlich dem Aufbau von Schnittstellen zu den beliebigen Verbänden verausgabt werden. Die fachliche Begleitung bei der GDWS wird mit 20 Stunden eines hD veranschlagt. Ferner wird die Aufbereitung und Überführung des vorhandenen Verzeichnisses der Inhaber von Sportbootführerscheinen in das Bundes-Register auf 10 Stunden eines gD geschätzt. Diese Stundenansätze wurden mit den Personalkostensätzen (einschließlich Personalneben- und Gemeinkosten) des Bundesministeriums der Finanzen multipliziert.

Der Mehrbedarf wird im Einzelplan 12 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Es wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Ermächtigung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Datenbank mit der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen, § 4 BinSchAufgG

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) wird nach § 4 des Binnenschifffahrtsgesetzes (BinSchAufgG) ermächtigt, Ärzte und Ärztinnen für medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen zuzulassen. Hierdurch entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Denn die BG Verkehr hat diese Aufgabe schon bisher aufgrund der Binnenschifferpatentverordnung durchgeführt, die zum 18. Januar 2022 aufgehoben worden ist, siehe § 16 Absatz 2 Nummer 2 a BinSchPatentV.

Vorgabe 2: Erweiterung der Datei über Befähigungszeugnisse auf Sportbootführerscheine

Die von der GDWS schon jetzt nach § 13 BinSchAufgG geführte Datei über Befähigungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise wird auf Sportbootführerscheine erweitert. Bisher erfassen die beliebigen Verbände die Inhaber von Sportbootführerscheinen in einem eigenen, gemeinsamen Verzeichnis gemäß § 17 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung. Künftig sollen sie dies in gleichem Umfang in der Datei der GDWS tun, in dem sie Lese- und Schreibrechte in der auch weiterhin von der GDWS geführten Datei erhalten. Die GDWS wird also die bereits vorhandene digitale Infrastruktur bereitstellen, ohne dass sie zusätzlich die Aufgabe übernimmt, die Daten zu erheben und aktuell zu halten; diese Aufgabe soll weiterhin durch die beliebigen Verbände wahrgenommen werden. Die Daten, die bisher in dem von den Verbänden geführten gemeinsamen Verzeichnis enthalten sind, müssen hierfür in die Datei der GDWS übertragen werden. Für die beliebigen Verbände entsteht daher ein einmaliger Aufwand von 10 Stunden für einen gD, um die Daten in die IT-Struktur der GDWS zu überführen.

Durch die Erweiterung der Datei auf die Sportbootführerscheine ergibt sich allein Umstellungsaufwand bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), da die Datenbank zu ergänzen und dabei eine neue Anbindung der beliebigen Verbände zu schaffen ist. Hier wird die fachliche Begleitung eines hD mit 20 Stunden veranschlagt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)
2	300	302

Da der Stundensatz nach dem Leitfaden für den Erfüllungsaufwand geringer ist als der Stundensatz, der bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu Grunde gelegt wurde – diesem liegen die Personalkostensätzen (einschließlich Personalneben- und Gemeinkosten) des Bundesministeriums der Finanzen zu Grunde – erklären sich die Abweichungen zu den oben unter „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ genannten Summen.

Der Aufbau der erweiterten Datenbank soll nach derzeitiger, gemeinsamer Planung mit dem ITZ-Bund unter Nutzung der Softwareanwendung „Formular-Management-System (FMS)“ für die Bundesverwaltung, für welche der Bund eine Rahmenlizenz besitzt, erfolgen. Die notwendigen Arbeiten sollen von einem externen IT-Dienstleister erbracht werden, wofür ein einmaliger Umstellungsaufwand einschließlich des Einpflegens der Altfälle von 300 000Euro veranschlagt wird.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand ist nicht gegeben, da die Daten ohnehin von den beliebigen Verbänden erhoben und gepflegt werden. Dies soll sich nicht ändern, da die Verbände Zugriff auf das Register haben werden.

Der etwaige Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Ebenso sind keine gleichstellungspolitischen und demografische Auswirkungen zu erwarten. Das gilt auch für die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist mit den Zielen des Vorhabens nicht vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes)

Die Vorschrift ändert das Binnenschifffahrtsgesetz im erforderlichen Umfang.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 wird nötig, da in § 3a Absatz 2 eine Aufgabenübertragung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts eines Landes ermöglicht wird, künftig also nicht mehr ausschließlich dem Bund Aufgaben obliegen können.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 zeichnet in gleicher Weise die neue Ermächtigungsgrundlage des § 3a Absatz 2 für juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes nach. Denn künftig können Zuständigkeiten so übertragen werden, dass sie zwar auf Bundesebene verbleiben, aber nicht von der WSV wahrzunehmen sind, da sie z. B. auf die BG Verkehr übertragen wurden.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderten Ministeriumsbezeichnungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Nummern 6 und 7 werden zur Klarstellung um die medizinische Tauglichkeit ergänzt, um deutlich zu machen, dass der Begriff „Eignung“ auch die medizinische Tauglichkeit umfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung ist eine Folge davon, dass mit dem neuen Satz 2 eine für alle Nummern geltende Regelung geschaffen wird, die auch den Entzug und die Aussetzung von Zeugnissen und Erlaubnissen umfasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neue Nummer 7a schafft eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Untersuchung und Feststellung der medizinischen Tauglichkeit. Der Adressatenkreis der ermöglichten Regelung sind die zu Untersuchenden, wohingegen sich Regelungen aufgrund der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 4 Absatz 3 an Ärztinnen und Ärzten richten.

Neben den Vorgaben zu den medizinischen Untersuchungen und Feststellungen nach oder auf Grundlage des Binnenschiffahrtsgesetzes bleiben die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu ärztlichen Untersuchungen und zur gesundheitlichen Betreuung von Jugendlichen unberührt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Streichung in Nummer 10 ist eine Folge davon, dass mit dem neuen Satz 2 eine für alle Nummern geltende Regelung geschaffen wird, die auch den Widerruf von Ausbildungsprogrammen umfasst.

Zu Doppelbuchstabe ff

Der neue Satz 2 weitet die bisher schon bei einigen der in Satz 1 genannten Verwaltungshandlungen vorgesehenen Möglichkeiten, diese jeweils rückgängig oder vorläufig oder endgültig unwirksam zu machen, auf alle dort genannten Verwaltungshandlungen aus. Vorsorglich werden zudem Registrierungen aufgenommen, die sich künftig insbesondere aus EU-Recht ergeben könnten, womit zur Zukunftstauglichkeit der vorliegenden Gesetzesänderung beigetragen werden soll. Aus systematischen Gründen wird der Entzug nach der Rücknahme und Widerruf genannt, da auch der Entzug zu dem dauerhaften Verlust der Rechte aus dem Verwaltungsakt führt. Mittels Satz 2 wird, in Verbindung mit Nummer 11, auch dem Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2397 entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten die Zulassung des Simulators widerrufen oder aussetzen, wenn der Simulator die entsprechenden Standards nicht mehr erfüllt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderten Ministeriumsbezeichnungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderten Ministeriumsbezeichnungen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift soll den Regelungsgehalt des neuen Absatzes 2 widerspiegeln.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen im bisherigen Wortlaut, dem jetzigen Absatz 1, dienen der Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen Absatz 2 werden Ermächtigungsgrundlagen für verschiedene Aufgabenübertragungen geschaffen. Mit der Formulierung im einleitenden Satzteil von Satz 1 soll klargestellt werden, dass es sich auch um juristische Personen des öffentlichen Rechts eines Landes handeln kann.

Satz 1 Nummer 1 soll eine Grundlage insbesondere dafür schaffen, dass die Abnahme von behördlichen Befähigungsprüfungen für die Betriebsebene als eigene Angelegenheit übertragen werden kann auf Industrie- und Handelskammern. Die Kammern sind gemäß § 3 Absatz 1 des IHK-Gesetzes Körperschaften des öffentlichen Rechts. Durch den offenen Wortlaut soll vorsorglich zudem die Möglichkeit geschaffen werden, künftig auch die Abnahme von weiteren Prüfungen auf die genannten oder auf andere juristische Personen übertragen zu können.

Satz 1 Nummer 2 dient dazu, dass die Zulassung von Lehrgängen z. B. für die grundlegende Sicherheitsausbildung, für atemschutzgerättragende Personen oder für Sachkundige für LNG oder für die Fahrgastschiffahrt auf juristische Personen übertragen werden kann. Hierfür in Betracht kommt insbesondere die BG Verkehr als rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zweck von Satz 1 Nummer 3 ist es, insbesondere im Zusammenhang mit Nummer 2 stehende Schulungen von Dritten durchführen zu lassen. Hierzu zählen in erster Linie Schulungen von Lehrkräften für die grundlegende Sicherheitsausbildung, womit die BG Verkehr betraut werden soll.

Satz 1 Nummer 4 soll eine Grundlage dafür schaffen, dass insbesondere in der Binnenschiffpersonalverordnung Näheres zur medizinischen Tauglichkeit geregelt werden kann.

Satz 2 verweist auf die Voraussetzung für die Beleihung im neuen § 3a Absatz 1 Satz 2. Auch bei der Aufgabenübertragung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts ist also insbesondere das Einverständnis der betreffenden Person erforderlich. Hierdurch soll bei juristischen Personen nach Landesrecht insbesondere sichergestellt werden, dass die Organisationshoheit des jeweiligen Landes gewahrt bleibt, zumal die entsprechende Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Durch den Zustimmungsvorbehalt in Satz 2 wird den betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt, das interne Verfahren zur Beteiligung der einschlägigen Gremien einschließlich der Einholung des etwaigen Einvernehmens der Aufsichtsbehörde des Landes einzuhalten.

Zu Nummer 4

Zu § 4

Dieser neue Paragraph dient dazu, erstmals mit der gebotenen Bestimmtheit die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zu regeln. Die Regelung lehnt sich eng an die Vorschrift in der Seeschiffahrt an (§ 16 Seearbeitsgesetz (SeeArbG)).

Absatz 1 überträgt die Zuständigkeit für die Zulassung unmittelbar durch Gesetz auf die BG Verkehr, die diese Aufgabe auf anderer Grundlage bereits bis zur Aufhebung der Binnenschifferpatentverordnung am 18. Januar 2022 ausgeführt hatte. Zur Präzisierung wird in Nummer 1 eingefügt, dass neben den fachlichen auch technische Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der verwendete Begriff der medizinischen Ausstattung wurde dem Seearbeitsrecht entlehnt. Er soll auch hier alles umfassen, was an Vorrichtungen, Instrumenten, Apparaten etc. zur Untersuchung und Behandlung erforderlich ist. Durch diese Voraussetzung soll gewährleistet werden, dass die Ärzte über die für die Untersuchung der Tauglichkeit notwendigen beispielsweise apparativen Voraussetzungen (z. B. für einen Sehtest) verfügen und die Betroffenen hierfür nicht noch einen weiteren Arzt aufsuchen müssen. Die Regelungen aus § 16 Absatz 1 SeeArbG über den Antrag wurden nicht übernommen, um diese Fragen flexibler durch Verordnung zu regeln.

Absatz 2 verschmilzt wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs die Absätze 2 und 3 des § 16 SeeArbG und nimmt zur Klarstellung kleinere Präzisierungen vor. Anders als im Seebereich beträgt die Zulassungsfrist fünf Jahre, wie bisher schon üblich. Als Konsequenz aus der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 um die medizinische

Ausstattung kann sich der Widerruf auch darauf stützen, dass die notwendige medizinische Ausstattung nicht mehr vorhanden ist.

Durch Absatz 3 wird ermöglicht, dass sich die BG Verkehr bei der Zulassung durch fachkundige Dritte unterstützen lassen kann. Konkret handelt es sich hierbei insbesondere um die ASD Rhein-Ruhr GmbH. Der letzte Satz soll Interessenkonflikte verhindern. Hierfür kann die Berufsgenossenschaft insbesondere Verfahren festlegen zur Vorbeugung und Beilegung von eventuellen Interessenkollisionen, z. B. durch den Abschluss einer Verpflichtungserklärung mit dem jeweiligen fachkundigen Dritten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben und durch Festlegung eines Verfahrens zur Anzeige von eventuellen Verdachtsfällen von Interessenkonflikten.

Mit der Ermächtigung in Absatz 4 sollen Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren per Rechtsverordnung geregelt werden können, insbesondere in der Binnenschiffpersonalverordnung, etwa in Hinblick auf die nötigen Antragsunterlagen, die genauen Voraussetzungen für die Zulassung und die Verlängerung.

Zu § 4a

Dieser neue Paragraph dient dazu, die Überwachung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzten zu regeln. Die Regelung übernimmt in den Absätzen 1 und 2 nahezu wortgleich § 17 SeeArbG in der Fassung nach diesem Änderungsgesetz.

Absatz 1 regelt, dass die Überwachung in erster Linie durch Ärzte erfolgen muss, da sonst das Arztgeheimnis nicht mehr gewahrt werden kann und die Qualität der Überwachung nicht gewährleistet ist.

Für die Einzelheiten insbesondere zu Absatz 1 Nummer 1 wird auf die Begründung zu § 17 SeeArbG verwiesen.

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden durch Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die datenschutzrechtlichen Einwilligungsvoraussetzungen und, mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit hier nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO einschlägiger Gesundheitsdaten, auch die Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO verankert.

In Absatz 2 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Bewirkung der Normenklarheit in Satz 2 präzisiert, wer zum Ausdruck und zur Übersendung der Unterlagen befugt ist, welcher Zweckbindung dieses Tun unterliegt und wohin die Unterlagen übersendet werden. In Satz 3 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen der Rückgabe- oder Vernichtungszeitpunkt genau festgelegt und klargestellt, dass alle Unterlagen betroffen sind. Außerdem wird sichergestellt, dass ohne schuldhaftes Zögern gehandelt wird. In Satz 4 schließlich wird aus datenschutzrechtlichen Gründen festgelegt, wer zur Löschung verpflichtet ist, wobei wiederum sichergestellt wird, dass dies ohne schuldhaftes Zögern erfolgt.

Absatz 3 ist erforderlich als Grundlage möglicher Anordnungen, falls der Arzt nicht kooperiert.

Absatz 4 dient zur Klarstellung, dass sich die BG Verkehr bei der Durchführung der Überwachung bei Bedarf durch fachkundige Dritte unterstützen lassen kann. Konkret handelt es sich hierbei insbesondere um die ASD Rhein-Ruhr GmbH. Um sicherzustellen, dass die Regelungen der Absätze 1 und 2 etwa zum Datenschutz auch für die mit der Überwachung betrauten fachkundigen Dritten Anwendung finden, wird in Satz 2 hierauf verwiesen.

Zu Nummer 5

Der Sinn der statischen Verweisung in § 9 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c ist nicht mehr erkennbar. Sie wird daher gestrichen und damit an die Verweisung in § 8 angepasst.

Zu Nummer 6

Die mit der Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschifffahrt Ende 2021 neugefassten Vorschriften zum Register und das entsprechende Register selbst haben sich bewährt. Die in § 13 verankerten datenschutzrechtlichen Vorgaben werden behördlicherseits flankiert durch eine datenschutzkonforme Vollzugweise. Hierzu gehört, dass ein Datenschutzkonzept erstellt wurde sowie ein Rechte-/Rollenkonzept, das sicherstellt, dass nur die erforderlichen Mitarbeiter der WSV Zugriff auf das Register haben. Die Wahrung des Datenschutzes wird auch dadurch gewährleistet, dass das Register insgesamt im Netz des Bundes liegt, mit entsprechend eingeschränktem Zugang. Und schließlich ist das Befähigungsregister in das Verarbeitungsverzeichnis des behördlichen Datenschutzbeauftragten aufgenommen worden, der dadurch über die Verarbeitungsvorgänge genau unterrichtet ist.

Die nun geplanten Änderungen in § 13 dienen daher anderen Zwecken. Sie zielen zum einen darauf ab, die Wirklichkeit abzubilden, da die bisher in den §§ 13 und 14 geregelten Dateien in der Praxis als ein einziges Register geführt werden. Das wird nun dadurch reflektiert, dass die entsprechenden Regelungen in einer Vorschrift, dem § 13, zusammengefasst werden. Daneben sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch Sportbootführerscheine-Binnen in das Register aufgenommen werden können. Hierbei soll durch die GDWS die bereits vorhandene digitale Infrastruktur bereitgestellt werden, ohne dass sie zusätzlich die Aufgabe übernimmt, die Daten zu erheben und aktuell zu halten; diese Aufgabe soll weiterhin durch die beliebigen Verbände wahrgenommen werden, so dass lediglich das Verzeichnis nach § 17 der Sportbootführerscheinverordnung übertragen wird. Das Verzeichnis, das von den beliebigen Verbänden geführt wird, soll auf diese Weise zum Bund überführt werden, um so die Datenbanken für die Schifffahrt zu bündeln und zu konsolidieren. Dies erleichtert die Aufgabenwahrnehmung durch die GDWS, die regelmäßig auf diese Daten etwa bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, für den Entzug oder die Anordnung über das Ruhen des Sportbootführerscheins, zugreifen muss.

Die übrigen Änderungen in § 13 dienen insbesondere einem einheitlichen Sprachgebrauch im modernisierten Befähigungswesen, indem Anpassungen an einigen Ausdrücken vorgenommen werden.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in der Überschrift soll den erweiterten Anwendungsbereich des § 13 nachzeichnen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 wird in den Nummern 1 und 2 an die Begrifflichkeiten in der Binnenschiffspersonalverordnung angepasst; durch die Inbezugnahme der Beliebigen wird auch verdeutlicht, dass die Sportschifffahrt nunmehr erfasst ist. Die neue Nummer 3 dient der Überführung des bisherigen § 14 Absatz 1 in § 13.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 2 wird Nummer 5 an den Sprachgebrauch in der Binnenschiffspersonalverordnung angepasst. Das Wort „Ruhen“ wird beibehalten, da Sportbootführerscheine weiterhin ruhen können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Nummer 8 dient der Überführung des bisherigen § 14 Absatz 2 in § 13, wobei zur Korrektur die Angabe „Ablaufdatum“ entfällt, da Schifferdienstbücher kein solches haben. Ebenso wird die Angabe „Tauglichkeit“ nicht übernommen. Denn zum einen ist Letztere nicht an das Schifferdienstbuch, sondern an das Befähigungszeugnis geknüpft. Außerdem werden in Hinblick auf die Tauglichkeit lediglich in denjenigen Fällen Angaben gespeichert, wenn Risikominderungsmaßnahmen oder Beschränkungen angeordnet worden sind, was bereits im geltenden § 13 Absatz 2 Nummer 3 erfasst ist.

Die neue Nummer 9 nennt die zusätzlich zu speichernden Angaben im Zusammenhang mit den Sportbootführerscheinen. Aufgeführt ist diejenige Angabe aus § 17 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung, die noch nicht von den Nummern 1 bis 8 erfasst sind. Angaben im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherstellung, des Ruhens oder der Entziehung, namentlich die Gründe hierfür sowie die Fristen für eine Neuerteilung oder die verwahrende Behörde, sind bereits von den Nummern 5 und 6 als Teil der dort genannten vollziehbaren Entscheidungen erfasst.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Absatz 3 ergänzen in Satz 1 die Vorschrift in Hinblick auf die Beliebigen sowie in Satz 3 in Hinblick auf die Übermittlung von Informationen über die Erstellung und Auslieferung der Karten. Die übrigen Sätze übernehmen unverändert den geltenden Wortlaut.

Der neue Absatz 4 soll es der GDWS ermöglichen, den beliebigen Verbänden den Zugang zum Register einzuräumen, damit diese dort die Angaben zu den von ihnen erteilten Sportbootführerscheinen und sonstigen Befähigungsnachweisen erfassen können. Dabei wird die Art des Zugriffs präzisiert und dadurch sichergestellt, dass die

beliehenen Verbände mangels Befugnis nur Veränderungen in der Datei nach § 13 vornehmen können, die Bezug zu ihren Aufgaben haben. Zudem wird ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen zur Wahrung des Erforderlichkeitsgrundsatzes der Umfang des lesenden Zugriffs in Satz 2 präzise gefasst. Diese Regelung betrifft Befähigungszeugnisse, die nicht von Satz 1 erfasst sind, der nur für die von den Verbänden erteilten Befähigungsnachweise gilt. Der letzte Satz macht aus Gründen des Datenschutzes einschränkende Vorgaben, weil in dem dort ersichtlichen Fall die Zugriffsgewährung nicht erforderlich ist; eine Neuanlage eines Datensatzes zu einer Person nach Satz 1 ist jedoch möglich.

Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 4, der das Ministerium zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, ist datenschutzrechtlich geboten, weil der Datenkranz nach Absatz 2 im Gesetz abschließend geregelt ist und damit eine Rechtsverordnung nicht in Betracht kommt.

Zu Buchstabe e

Die Streichung in Absatz 5 dient der Vereinheitlichung, da auch in § 8 eine dynamische Verweisung gewählt wurde. Der Sinn der statischen Verweisung ist nicht mehr erkennbar.

Zu Buchstabe f

Der neue Satz 2 in Absatz 6 wird erforderlich, da Absatz 2 nun auch die Daten über Sportbootführerscheine umfasst, die aber nicht an die EU-Datenbank übermittelt werden dürfen. Der neue Satz 3 in Absatz 6 wird vorsorglich zur Klarstellung angefügt, damit Daten aus der EU-Datenbank von der GDWS verarbeitet werden dürfen.

Zu Buchstabe g

Die Ergänzungen in Absatz 8 Nummern 1 und 2 dienen der Überführung des bisherigen § 14 Absatz 6 in § 13, diejenigen in Nummer 3 der Anpassung an den Sprachgebrauch in der Binnenschiffpersonalverordnung sowie an die Ergänzung der Vorschrift um Sportbootführerscheine, die kein Ablaufdatum haben.

Zu Buchstabe h

Der bisherige Absatz 9 kann aufgehoben werden, da das Register inzwischen eingerichtet worden ist.

Zu Nummer 7

Durch die Ergänzungen in § 13 zur Zusammenführung mit dem bisherigen § 14 wird dieser überflüssig. Denn § 14 Absatz 3 ist von § 13 Absatz 5 Nummer 1, § 14 Absatz 4 von § 13 Absatz 6 und § 14 Absatz 5 von § 13 Absatz 7 erfasst. Zudem ist § 14 Absatz 7 überflüssig geworden, da das Register inzwischen eingerichtet worden ist.

An die Stelle des bisherigen § 14 tritt der neue § 14. Der neue § 14 enthält in Satz 1 eine pauschale Freistellung aller Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz von der Zustimmung des Bundesrates. Eine Regelung hierzu wird dadurch erforderlich, dass es durch die Änderung in § 3a künftig auch möglich ist, das vorliegende Bundesgesetz durch juristische Personen des öffentlichen Rechts eines Landes zu vollziehen, wodurch Artikel 80 Absatz 2 GG einschlägig wird. Die hiernach grundsätzlich bei bestimmten Sachverhalten erforderliche Zustimmung des Bundesrates soll jedoch ausgeschlossen werden.

Der Inhalt des früheren § 16 wird ohne Änderung als Satz 2 an den neuen § 14 Satz 1 angefügt.

Zu § 15

Der bisherige § 15 hat sich als überflüssig erwiesen, da sich der Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften abschließend nach den Artikeln 83 und 85 des Grundgesetzes richtet.

An seine Stelle tritt der neue § 15. Dieser dient der Überleitung des bestehenden Registers für Sportbootführerscheine. Denn durch die Änderungen in § 13 und die Schaffung des § 9g des Seeaufgabengesetzes (SeeAufgG) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Daten in einem abgestimmten und zweckmäßigen Format sowie in einer angemessenen Frist an die GDWS übertragen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird niedergelegt, wer ohne schuldhaftes Zögern die Daten zu löschen hat. Spiegelbildlich zur Befugnis der Beliehenen aus Satz 1 legt Satz 2 eine Befugnisnorm für die GDWS fest.

Zu Nummer 8

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderten Ministeriumsbezeichnungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Artikel 2 nimmt die nötigen Änderungen am Seeaufgabengesetz vor.

Zu Nummer 1

Der neu eingefügte § 9g ist erforderlich, um das Verzeichnis der Inhaber eines Sportbootführerscheins bei den beliebigen Verbänden nach § 17 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung ins Register zur GDWS zu überführen. Während § 13 BinSchAufgG sich auf den Sportbootführerschein-Binnen bezieht, ist die Änderung des Seeaufgabengesetzes notwendig, um eine Rechtsgrundlage für den Sportbootführerschein-See zu schaffen. Beide Vorschriften sollen ein einheitliches Verzeichnis mit denselben Angaben ermöglichen. Aufbau und Inhalt des neuen § 9g entsprechen daher weitgehend dem § 13 BinSchAufgG.

Die Datenbanken für die Schifffahrt sollen auf diese Weise gebündelt und konsolidiert werden. Dies erleichtert die Aufgabenwahrnehmung durch die GDWS, die regelmäßig auf diese Daten etwa bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, für den Entzug oder die Anordnung über das Ruhen des Sportbootführerscheins zugreifen muss.

In Absatz 3 wird die Übermittlung an den Hersteller geregelt.

In Absatz 4 wird die Art des Zugriffs präzisiert und dadurch sichergestellt, dass die Beliehenen nur Veränderungen in der Datei nach § 9g vornehmen können, die ihren Aufgabenbereich berühren. Zudem wird ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen zur Wahrung des Erforderlichkeitsgrundsatzes der Umfang des lesenden Zugriffs präzise gefasst. Der letzte Satz macht aus Gründen des Datenschutzes einschränkende Vorgaben, weil in dem dort ersichtlichen Fall die Zugriffsgewährung nicht erforderlich ist.

In Absatz 8 wird eine entsprechende Regelung zu § 15 des BinSchAufgG geschaffen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird niedergelegt, wer ohne schuldhaftes Zögern die Daten zu löschen hat. Spiegelbildlich zur Befugnis der Beliehenen aus Satz 1 legt Satz 2 eine Befugnisnorm für die GDWS fest.

Zu Nummer 2

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderten Ministeriumsbezeichnungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Seearbeitsgesetzes)

Die Vorschrift ändert das Seearbeitsgesetz im erforderlichen Umfang.

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt klar, dass nur die zugelassenen Ärzte die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen durchführen dürfen und eine Delegation der Untersuchung oder einzelner Bestandteile der Untersuchung an andere Ärzte nicht zulässig ist. Diese Frage wurde in mehreren verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung eines Arztes thematisiert und soll daher klargestellt werden.

Zu Nummer 2

Die Formulierung wird an § 13 Absatz 4 Satz 1 des Seelotsgesetzes angepasst. Die bisherige Vorgabe, dass bei Zweifelsfällen über die Seediensttauglichkeit immer eine weitere Untersuchung durch einen Arzt des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft zu erfolgen hat, hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig herausgestellt. Es gibt zwar vereinzelt Fälle, in denen auch die Ärzte des seeärztlichen Dienstes selbst untersuchen. In der Praxis bei Zweifelsfällen ziehen aber bereits jetzt die Ärzte des seeärztlichen Dienstes die Expertise insbesondere von Fachärztinnen und Fachärzten heran. In diesen Fällen stellt die bisher verpflichtende Untersuchung durch einen Arzt des seeärztlichen Dienstes eine überflüssige formale Hürde dar, die zudem für den Seemann eine zusätzliche, aber vermeidbare Untersuchung bedeutet. Es ist in den meisten Fällen zielführender, wenn der seeärztliche Dienst durch einen (fach-)ärztlichen Befund in die Lage versetzt wird, eine unabhängige Bewertung vorzunehmen. Dieses Verfahren entspricht zudem § 13 Absatz 1 Satz 2 SeeArbG. Der seeärztliche Dienst bleibt trotz der Änderung jederzeit Herrin des Verfahrens und trifft eine eigene Entscheidung.

Die Streichung des § 14 Absatz 2 Satz 4 der bisherigen Fassung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 17 Absatz 1.

Zu Nummer 3

Absatz 1 wird aufgrund zweier praktischer Bedürfnisse ergänzt und geändert.

In Satz 2 wie auch an weiteren Stellen wird nun auch der berufsmäßig tätige Gehilfe genannt. Der seeärztliche Dienst verfügt derzeit über zwei Ärzte. Um die Überwachung der derzeit 53 zugelassenen Ärzte effektiv wahrnehmen zu können, wird § 17 so geändert, dass auch die berufsmäßig tätigen Gehilfen des seeärztlichen Dienstes mitüberwachen dürfen. Diese berufsmäßig tätigen Gehilfen unterliegen genau so der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 Absatz 3 Satz 2 StGB wie die Ärzte des seeärztlichen Dienstes. Der Begriff „berufsmäßig tätige Gehilfen“ entspricht eins-zu-eins § 203 Absatz 3 Satz 2 StGB und umfasst solches Personal des Arztes, das in einem inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arztes steht, wie z. B. Krankenpflegekräfte, Sprechstundenhilfen und Sekretäre und Sekretärinnen. Die Formulierung des § 17 stellt sicher, dass im Rahmen der Überwachung der zugelassenen Ärzte nur solche Mitarbeitenden des seeärztlichen Dienstes Gesundheitsdaten von Besatzungsmitgliedern einsehen können, die der strafbewehrten ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Nummer 1 wird umfassend geändert. Die bisher dort vorgeschriebene Anonymisierung der medizinischen Befunde von untersuchten Personen hat sich in der Praxis als untauglich herausgestellt. Die Regelung hat eine effektive Überwachung der zugelassenen Ärzte durch den seeärztlichen Dienst der BG Verkehr erschwert und wird daher geändert. Bei der Feststellung der Seediensttauglichkeit von Besatzungsmitgliedern prüft und bewertet ein zugelassener Arzt alle ihm vorliegenden Untersuchungsbefunde und trifft eine Prognoseentscheidung, ob das von ihm untersuchte Besatzungsmitglied für die nächsten zwei Jahre der regulären Laufzeit des Seediensttauglichkeitszeugnisses für eine Tätigkeit auf See gesundheitlich tauglich sein wird. Eine effektive Überprüfung, ob ein zugelassener Arzt richtige Feststellungen zur Seediensttauglichkeit trifft, ist nur anhand einer lückenlosen und nachvollziehbaren Befundgeschichte zu jedem Bewerber eines Seetauglichkeitszeugnisses möglich. Sind dagegen die Befunde, die der zugelassene Arzt dem seeärztlichen Dienst zu übermitteln, anonymisiert (z. B. in Form von Schwärzungen der Befundkopien), kann der seeärztliche Dienst nicht überprüfen, ob die Befunde tatsächlich zu derselben Person gehören oder ob sie vollständig vom Arzt übermittelt wurden. Insbesondere bei Vorerkrankungen eines Besatzungsmitglieds kann bei einer Anonymisierung der Befunde der seeärztliche Dienst nicht erkennen, welche zusätzlichen ärztlichen Befunde (z. B. durch andere Fachärzte) der zugelassene Arzt veranlasst hat. Leidet ein Besatzungsmitglied beispielsweise unter einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus, ist seine gute Insulin-Einstellung für seine Seediensttauglichkeit (küstennahe Fahrt) unabdingbar. Fehlen entsprechende Nachweise über die richtige Einstellung des Blutzuckerspiegels des Seemanns, kann der seeärztliche Dienst nicht überprüfen, ob die Entscheidung des zugelassenen Arztes über die Seediensttauglichkeit richtig war. Bei einem zugelassenen Arzt musste der seeärztliche Dienst 2016 erst aufwendige Befragungen von untersuchten Seeleuten durchführen, bevor die vermuteten Untersuchungsfehler des Arztes aufgedeckt werden konnten; der Fehlernachweis im Wege der zuvor übermittelten Befunde war wegen deren Anonymisierung nicht möglich. Da sich der Arzt zudem gegen die Ermittlungen des seeärztlichen Dienstes gerichtlich wehrte, verzögerte sich die Aufklärung der Verstöße. Der Widerruf der Zulassung für diesen Arzt wurde erst nach neun verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die sich über einen Zeitraum von vier Jahren hinzogen, rechtskräftig. Die neue Vorschrift in Nummer 1 entspricht den bei Gesundheitsdaten besonders strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie des § 22 Bundesdatenschutzgesetzes. Das Rechtsgut der Schiffssicherheit, das bereits durch eine Gesundheitsstörung eines einzelnen Seemanns gefährdet sein kann (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10959, S. 64), ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Nur eine lückenlose effektive Überwachung der zugelassenen Ärzte durch den seeärztlichen Dienst stellt die Wahrung des Rechtsgutes Schiffssicherheit sicher. Dies gilt umso mehr, als dass die Überwachung nach § 17 SeeArbG auch diejenigen zugelassenen Ärzte umfasst, die nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Seelotsgesetz ärztliche Untersuchungen über die gesundheitliche Eignung von Seelotsen durchführen. Den Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen folgend regelt die Vorschrift nur im konkreten Überprüfungsfall des § 17 SeeArbG die Einsichtnahme personenbezogener Befunde durch den seeärztlichen Dienst. Im Seediensttauglichkeitsverzeichnis nach § 19 SeeArbG werden dagegen keine medizinischen Einzelbefunde gespeichert, so dass der Seeärztliche Dienst keine dauerhafte Einsicht in medizinische Befunddaten hat. Eine denkbare Pseudonymisierung der Daten (z. B. Ersatz eines Namens durch eine Kennung) als milderer Mittel wäre nicht gleich geeignet wie die vorgesehene Vorschrift, da auch bei einer Pseudonymisierung die Befundgeschichte nicht lückenlos nachvollzogen und überprüft werden könnte. Bei einer Pseudonymisierung der Unterlagen könnte nicht verhindert

werden, dass ein zugelassener Arzt möglicherweise ihn belastende Unterlagen zurückhält und nicht an den seeärztlichen Dienst übermittelt. Letztlich hätte es der zu überprüfende Arzt – und nicht der seeärztliche Dienst als Aufsichtsbehörde – in der Hand, ob sämtliche Befunde übermittelt werden oder nicht.

Die effektive Überwachung der zugelassenen Ärzte durch den seeärztlichen Dienst ist ein wesentlicher Faktor, um auch in Zukunft die hohe Qualität der deutschen Seediensttauglichkeitsuntersuchungen sicherzustellen. Diese hohe Qualität sorgt dafür, dass auch Reedereien mit Schiffen unter ausländischer Flagge ihre Seeleute von deutschen zugelassenen Ärzten untersuchen lassen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden kleinere Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4 erforderlich. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden durch Verweis auf die DSGVO die datenschutzrechtlichen Einwilligungsvoraussetzungen und, mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit hier nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO einschlägiger Gesundheitsdaten, auch die Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO verankert. In Absatz 2 Satz 2 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Bewirkung der Normenklarheit präzisiert, wer zum Ausdruck und zur Übersendung der Unterlagen befugt ist, welcher Zweckbindung dieses Tun unterliegt und wohin die Unterlagen übersendet werden. In Absatz 2 Satz 3 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen der Rückgabe- oder Vernichtungszeitpunkt genau festgelegt und klargestellt, dass alle Unterlagen betroffen sind. Zudem wird sichergestellt, dass ohne schuldhaftes Zögern gehandelt wird. In Absatz 2 Satz 4 schließlich wird aus datenschutzrechtlichen Gründen festgelegt, wer zur Löschung verpflichtet ist, wobei sichergestellt wird, dass dies ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. In Absatz 4 Satz 2 werden ebenfalls durch Verweis auf die DSGVO die datenschutzrechtlichen Einwilligungsvoraussetzungen und, mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit hier nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO einschlägiger Gesundheitsdaten, auch die Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO verankert.

Weitere Anpassungen an § 17 sind nicht erforderlich. Insbesondere soll die Regelung in § 17 Absatz 2 Satz 2, in dem es um den Papiausdruck von elektronischen Daten geht, unverändert beibehalten werden. Denn es kann sein, dass die Daten in einem Medium gespeichert sind, bei dem ihre Nachvollziehbarkeit aufgrund der Ausgestaltung des Speichermediums nur im Ausdruck möglich bzw. einfacher wäre. Würde man den Satz streichen, wäre die BG Verkehr ggf. gezwungen, sich technisch im Einzelfall neu auszustatten, wenn ein Arzt eine eher ungewöhnliche Form der elektronischen Speicherung verwendet. Zudem betrifft § 17 Absatz 2 Satz 2 nur das Ausdrucken „auf Verlangen“ und somit den Einzelfall, wenn elektronische Lösungen nicht greifen sollten.

Zu Nummer 4

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erhält durch die Erweiterung der Vorschrift Einsicht in zwei neue Daten: die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Seemanns sowie den Untersuchungstag oder Untersuchungstage. Diese Erweiterung ermöglicht es dem BSH, eine Abschrift des jeweils ausgestellten Seediensttauglichkeitszeugnisses in Form einer Kopie einzusehen. Durch den Vergleich dieser Abschrift mit der vom Antragsteller eingereichten Kopie seines Seediensttauglichkeitszeugnisses können Verfälschungen oder Fälschungen eines Seediensttauglichkeitszeugnisses erkannt werden.

Die Abschrift des Seediensttauglichkeitszeugnisses - und das Zeugnis selbst – enthält keine medizinischen Diagnosen. Die Daten, die in dem Seediensttauglichkeitszeugnis aufgeführt sein müssen, sind durch internationales Recht (Abschnitt A-I/9 Nummer 7 des STCW-Codes) vorgegeben.

Zu Nummer 5

In § 33 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen, indem der Begriff „Identifikationsnummer“ an die korrekte Bezeichnung „IMO-Schiffsidentifikationsnummer“ gemäß dem SOLAS-Übereinkommen angepasst wird. Sofern eine IMO-Schiffsidentifikationsnummer nicht vorhanden ist, ist das Unterscheidungssignal zur Identifikation eines Schiffes geeignet und wird daher in die Regelung aufgenommen. Daneben wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen, indem der Begriff Maschinenleistung an die Bezeichnung „Antriebsleistung“ gemäß dem STCW-Übereinkommen angepasst wird. Darüber hinaus wird die Angabe „seegebietsbezogene funktechnische Ausrüstung des Schiffes“ aufgenommen. Diese ist zur Abgrenzung für die Gültigkeitsverlängerung von Seefunkzeugnissen ROC/GOC anhand der Seegebiete A1 und A2 erforderlich.

Zu Nummer 6

Die Änderung erfolgt auf Empfehlung des Ausschusses für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt nach § 108 SeeArbG. Die im Vergleich zu einem Eingriffsraum höheren Hygiene- und Abluft-Anforderungen bei einem Operationsraum lassen sich auf Seeschiffen nur mit einem erheblichen Aufwand realisieren und sind nicht erforderlich. In § 24 See-Unterkunftsverordnung ist der Begriff „Operationsraum“ bereits durch den Begriff „Eingriffsraum“ ersetzt worden.

Zu Nummer 7

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schiffssicherheitsgesetzes)

Artikel 4 aktualisiert das Schiffssicherheitsgesetz in zwei Punkten: Beim Verweis in § 14 Absatz 1 SchSG, da die dort in Bezug genommene Richtlinie 95/21/EG veraltet ist, sowie bei der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Artikel 5 (Änderung der Sportbootführerscheinverordnung)

Artikel 5 nimmt die Folgeänderung an der Sportbootführerscheinverordnung vor, die sich durch die Übertragung des Verzeichnisses nach § 17 der Verordnung zur GDWS ergeben. Durch die Änderungen in § 13 BinSchAufgG und die Schaffung des § 9g SeeAufgG wird § 17 in seiner jetzigen Form überflüssig. Dadurch, dass die GDWS nur die digitale Infrastruktur für das Verzeichnis stellen soll, muss jedoch klargestellt werden, dass die beliebigen Verbände weiterhin Sorge dafür tragen, dass die Daten auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Ferner wird eingefügt, dass das BSH zwecks Plausibilitätsüberprüfung auf die Datei zugreifen können wird. Das BSH ist nämlich im Rahmen der Fachaufsicht damit betraut, die Anzahl der erteilten Führerscheine zu erfassen, so dass unter anderem der Bundesanteil an den erhobenen Gebühren ermittelt werden kann.

Zu Artikel 6 (Neubekanntmachung)

Artikel 6 enthält aufgrund der zahlreichen Änderungen eine Neubekanntmachungserlaubnis sowohl für das Binnenschifffahrttaufgabengesetz als auch für das Seeaufgabengesetz. Hierdurch soll es insbesondere erleichtert werden, in den jeweils darauf beruhenden Rechtsverordnungen die Ermächtigungsgrundlagen zu zitieren.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 3 Absatz 1 Satz 2 BinSchAufgG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff § 3 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „Genehmigungen, Erlaubnissen“ durch die Wörter „Befähigungszeugnissen und sonstigen Erlaubnissen, Urkunden über Befähigungszeugnisse und sonstige Erlaubnisse, Genehmigungen“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 BinSchAufgG-E soll die Verordnungskompetenz zu Rücknahme, Widerruf, Entzug, Aussetzung oder Ruhen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen oder Registrierungen regeln. Dabei nimmt er Bezug auf den Regelungsinhalt des vorangestellten Satzes 1. § 3 Absatz 1 Satz 1 BinSchAufgG differenziert zwischen „Befähigungszeugnissen“ und „sonstigen Erlaubnissen“ beziehungsweise zwischen „Urkunden über Befähigungszeugnisse und sonstige Erlaubnisse“. Die hier gewählte Formulierung wurde im Satz 2 nicht mit übernommen beziehungsweise nicht fortgeführt. Der Satz 2 enthält alleinig die allgemeine Formulierung „Erlaubnisse“. Von der Regelungskompetenz zu Rücknahme, Widerruf, Entzug, Aussetzung oder Ruhen von Befähigungszeugnissen ist mit den Bestimmungen des Kapitels 4, §§ 91 ff Binnenschiffpersonalverordnung bereits Gebrauch gemacht worden. Diese Praxis hat sich nicht nur in der aktuellen Binnenschiffpersonalverordnung, sondern auch bereits in der Vorgängervorschrift und der Binnenschifferpatentverordnung bewährt und muss beibehalten werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 13 BinSchAufgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob analog zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/2397 aktueller Regelungsbedarf bei der Novellierung des Binnenschiffahrtsgesetzes hinsichtlich der EU-Verordnung 2018/1862 besteht.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige gesetzliche Grundlagen im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/2397 geschaffen beziehungsweise ausgestaltet. Mit der rechtlichen Weiterentwicklung des § 13 BinSchAufgG „Datei über Befähigungsnachweise und Schifferdienstbücher“ werden wichtige Grundlagen in diesem Zusammenhang geschaffen. Neben der Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2017/2397 im Binnenschiffahrtsgesetz, besitzt aber auch die Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung 2018/1862 im Binnenschiffahrtsgesetz eine nicht nur unerhebliche Bedeutung.

Das Binnenschiffahrtsgesetz regelt mit § 8 „Verarbeitung von Daten im Binnenschiffsverkehr“ und § 12 „Verzeichnis über Kleinfahrzeuge“ wichtige Fragen der Registrierung und Kennzeichen von Kleinfahrzeugen sowie des dazugehörigen Datenaustauschs. Als Beliehene dürfen im Geltungsbereich des Binnenschiffahrtsgesetzes verschiedene Organisationen wie der ADAC, der Deutsche Motoryachtverband e. V. oder der Deutsche Segler-Verband Kleinfahrzeugkennzeichen ausgeben. Nach bisheriger Rechtsauffassung handelt es sich bei diesen Vergaben von Kleinfahrzeugkennzeichen um eine reine Registrierung und keine Zulassung. Mit der oben genannten Verordnung (EU) 2018/1862 verpflichtet das europäische Parlament und der Rat der EU die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zum Schutz ihrer Bürger vor Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigem Verlust ihres Eigentums. Die EU regelt in der oben genannten Verordnung zum Schengener Informationssystem (SIS) hierzu:

„Artikel 46 Zulassungsstellen für Wasser- und Luftfahrzeuge

(1) Die für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Wasserfahrzeuge, einschließlich Wasserfahrzeugmotoren, und Luftfahrzeuge, einschließlich Flugzeugmotoren, oder für das Verkehrsmanagement von Wasserfahrzeugen, einschließlich Wasserfahrzeugmotoren, und Luftfahrzeugen, einschließlich Flugzeugmotoren, zuständigen Stellen erhalten ausschließlich zur Überprüfung, ob die ihnen zur Zulassung vorgeführten Wasserfahrzeuge (einschließlich Wasserfahrzeugmotoren) und Luftfahrzeuge (einschließlich Flugzeugmotoren) beziehungsweise die ihrem Verkehrsmanagement unterliegenden Wasser- und Luftfahrzeuge gestohlen, unterschlagen, auf sonstige Weise abhandengekommen sind oder als Beweismittel in Strafverfahren gesucht werden, Zugang zu folgenden gemäß Artikel 38 Absatz 2 in das SIS eingegebene Daten:

- a) Daten über Wasserfahrzeuge;
- b) Daten über Wasserfahrzeugmotoren;
- c) Daten über Luftfahrzeuge;
- d) Daten über Flugzeugmotoren.

Der Zugang zu den Daten für die in Unterabsatz 1 genannten Stellen wird auf die spezifische Zuständigkeit der betroffenen Stellen begrenzt.

(2) Stellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um staatliche Stellen handelt, dürfen Daten im SIS direkt abrufen.

(3) Stellen gemäß Absatz 1 dieses Artikels, bei denen es sich um nichtstaatliche Stellen handelt, erhalten nur über eine Behörde nach Artikel 44 Zugang zu den Daten im SIS. Diese Behörde darf die Daten direkt abrufen und sie an die betreffende Stelle weiterleiten. Der jeweilige Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die betreffende Stelle und deren Mitarbeiter verpflichtet werden, etwaige Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Verwendung der ihnen von der Behörde übermittelten Daten einzuhalten.

(4) Artikel 39 gilt nicht für den gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgenden Datenabruf im SIS. Die Weitergabe von Informationen, die die Stellen gemäß Absatz 1 dieses Artikels durch den Zugang zum SIS erhalten haben, an die Polizei oder Justizbehörden erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts.“

Die Verordnung regelt hiermit, dass Leserechte und damit einhergehende Verpflichtungen zur fahndungsmäßigen Überprüfung von Wasserfahrzeugen nur staatlichen Stellen zustehen. Dies beschränkt der EU-Verordnungsgeber nicht nur auf die „Zulassung“ von Wasserfahrzeugen, sondern erweitert diese auch auf den Bereich der Fahrzeuge, die dem Verkehrsmanagement der jeweiligen staatlichen Stellen unterliegen. Zuständige Behörde hierfür wäre in der Bundesrepublik Deutschland vorrangig die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Beliehene Organisationen wie der ADAC, der Deutsche Motoryachtverband e. V. oder der Deutsche Segler-Verband erhalten als nicht staatliche Stellen kein Leserecht im SIS. Gleichwohl stellen diese Organisationen für die Bundesrepublik Deutschland, neben den amtlich anerkannten Kleinfahrzeugkennzeichen, den sogenannten „Internationalen Bootsschein“ für Kleinfahrzeuge aus. Dieser „Internationale Bootsschein“ ist ein international anerkannter deutscher Registrierungsnachweis für Sportboote. Er ist amtlich anerkannt und wird mit Ermächtigung der Bundesregierung vom Deutschen Motoryachtverband e. V., Deutschen Segler-Verband und dem ADAC ausgegeben. Rechtsgrundlage für seine internationale Verwendung ist die Resolution Nummer 13 der Economic Commission for Europe der Vereinten Nationen. Bei Stellung eines Antrags auf Ausstellung des „Internationalen Bootsscheins“ muss der Antragsteller entweder einen Eigentumsnachweis erbringen oder sein Eigentum auf sonstige geeignete Weise nachweisen. In der Praxis reicht hierzu regelmäßig eine Onlinebeantragung, in der der Antragsteller elektronisch einen Kaufvertrag als Eigentumsnachweis übermittelt oder versichert, der Eigentümer zu sein. Eine tatsächliche Vorführung oder Besichtigung des Fahrzeugs oder eine fahndungsmäßige Überprüfung der Fahrzeuge bei Erteilung eines „Internationalen Bootsscheins“ im Sinne der oben genannten Resolution, findet nicht statt. Laut Verordnung regelt das nationale Recht jeweils die Weitergabe von erlangten Informationen bezüglich der fahndungsmäßigen Überprüfung von Wasserfahrzeugen an die Polizei und Justizbehörden der jeweiligen Länder. Es sind dem hier vorliegenden Gesetzentwurf keinerlei Angaben zur Regelung dieses Datenaustausches, weder im § 8 „Verarbeitung von Daten im Binnenschiffsverkehr“ noch im § 12 „Verzeichnis über Kleinfahrzeuge“ des Binnenschiffahrtsgesetzes, zu entnehmen. Zur Umsetzung der Vorgaben der

Verordnung 2018/1862 wird hier Regelungsbedarf im Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich des Datenaustausches im Sinne des Artikels 46 Absatz 4 der genannten Verordnung zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und den jeweiligen Justizbehörden und Polizeien der Länder bei der Feststellung von gestohlenen, unterschlagenen oder sonstigen abhandengekommenen Wasserfahrzeugen im Rahmen von Fahndungsabfragen der WSV im SIS gesehen. Gleiches gilt hinsichtlich des Datenaustausches zwischen der WSV und den beliebigen Organisationen des ADAC, des Deutschen Motor yachtverbandes e. V. und des Deutschen Segler-Verbandes bei der Vergabe von Kleinfahrzeugkennzeichen oder der Ausstellung von „Internationalen Bootsscheinen“ im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 der genannten Verordnung. Die betreffende Verordnung 2018/1862 zum SIS ist bereits seit dem Jahr 2018 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die für die Entnahme von Blutproben für den Straßenverkehr bereits bestehende Ausnahme vom Richtervorbehalt auf den Bereich des Schifffahrtsrechts erweitert werden kann. Bei Verstößen gegen das Verbot, unter der berauschenden Wirkung von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten ein Fahrzeug zu führen oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes auszuüben, sollte in der Schifffahrt ebenfalls eine Blutprobenentnahme ohne Richtervorbehalt durchgeführt werden können.

Begründung:

- § 46 Absatz 4 Satz 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) räumt der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen neben dem Richter im Hinblick auf Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes jeweils eine eigenständige, gleichrangige Anordnungs-kompetenz für die Entnahme von Blutproben zum Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut ein.
- Diese Ausnahme in § 46 Absatz 4 OWiG vom sogenannten Richtervorbehalt sollte erweitert werden mit dem Ziel, dass auch im Bereich des Binnen- und Seeschifffahrtsrechtes bei Fahrten unter Einfluss von Alkohol und Ähnlichem für die Entnahme von Blutproben zukünftig keine Anordnung mehr durch einen Richter erforderlich ist.
- Mit einer entsprechenden Änderung des OWiG kann die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit der Wasserschutzpolizei auf den Flüssen und Seen sowie auf den Seewasserstraßen maßgeblich erhöht werden.
- Das Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften sollte daher dafür genutzt werden, um eine entsprechende Änderung im OWiG vorzunehmen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Ziffer 1: Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff
(§ 3 Absatz 1 Satz 2 BinSchAufgG)**

Der Vorschlag wird abgelehnt, soweit die Wörter „Urkunden über Befähigungszeugnisse und sonstige Erlaubnisse“ ergänzt werden sollen. Denn Urkunden können nicht zurückgenommen, widerrufen, ausgesetzt, entzogen oder zum Ruhen gebracht werden, da Urkunden nur die Verkörperung eines Rechts sind. Derartige Handlungen sind lediglich auf Rechte bezogen. Urkunden können nur vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden, was nach dem Entwurf und der Stellungnahme des Bundesrates allerdings weiterhin Regelungsgegenstand der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a BinSchAufgG bleibt.

Dem Vorschlag hinsichtlich der Ergänzung um Befähigungszeugnisse kann zugestimmt werden. Zwar bedarf es dieser Ergänzung nicht, da es sich bei dem im Entwurf verwendeten Begriff „Erlaubnisse“ um einen Oberbegriff handelt, der auch Befähigungszeugnisse umfasst. Allerdings wäre diese Ergänzung, anders als die Formulierung bezüglich der Urkunden, rechtlich unschädlich und könnte zur Klarstellung sinnvoll sein.

Zu Ziffer 2: Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 13 BinSchAufgG)

Der mit der Prüfbitte verbundene Vorschlag wird abgelehnt.

Der Vorschlag zielt darauf ab, in Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) den Datenaustausch zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und anderen Beteiligten (Länder und Verbände) im Binnenschifffahrtsgesetz zu regeln. Aus Sicht der Bundesregierung ist das nicht erforderlich. Der Bundestag hat am 1. Dezember 2022 das SIS-III-Gesetz beschlossen, das bereits ausreichende Regelungen über den Datenaustausch (Zugriff auf Daten und Informationspflichten) für die Beteiligten vorsieht.

Der Datenaustausch mit den betroffenen Verbänden ist geregelt in dem mit dem SIS-III-Gesetz eingeführten § 33b Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes. Die Verbände sind als nichtstaatliche Stellen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen erfasst. Ihr Zugriff auf das SIS erfolgt danach über das Bundeskriminalamt.

Der Datenaustausch mit den Landesbehörden ist geregelt in dem mit dem SIS-III-Gesetz eingeführten § 33b Absatz 4 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes. Danach haben die berechtigten staatlichen Stellen, darunter das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, als auch die nichtstaatlichen Stellen wie Verbände nach § 33b Absatz 3, bei einem Treffer im SIS-System sofort die zuständige Landespolizeidienststelle zu informieren.

Zu Ziffer 3: Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Prüfbitte zur Anpassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entsprochen werden soll, soweit es um Regelungen betreffend die Binnenschifffahrt geht. Für den Bereich der Seeschifffahrt hat die Prüfung ergeben, dass eine Regelung zur Blutprobenentnahme ohne richterliche Anordnung nicht erforderlich ist, da im Verwaltungsvollzug dazu kein Bedürfnis besteht.

Um der Prüfbitte des Bundesrates im vorstehend genannten Umfang zu entsprechen, wäre folgende Anpassung des OWiG nebst nötiger Folgeänderung im Binnenschifffahrtsgesetz vorzunehmen:

Änderung OWiG:

§ 46 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist

1. nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes oder
2. nach § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit einer Vorschrift einer auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern diese Vorschrift das Verhalten im Verkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Binnenschiffahrtsgesetzes regelt.“